

An den Präsidenten
des Grossen Gemeinderats
von Steffisburg

Steffisburg, den 29. Januar 2016

Motion „Einführung Richtlinienmotion – Änderung Gemeindeordnung“

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir reichen Ihnen – zuhanden des Grossen Gemeinderats von Steffisburg – die nachfolgende Motion ein:

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stimmbürger eine Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten: Neu soll der Grosse Gemeinderat über ein zusätzliches politisches Instrument in der Form einer Richtlinienmotion verfügen können. Der heutige Art. 46 der Gemeindeordnung ist entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Textvorschlag für die Neufassung von Art. 46 der Gemeindeordnung:

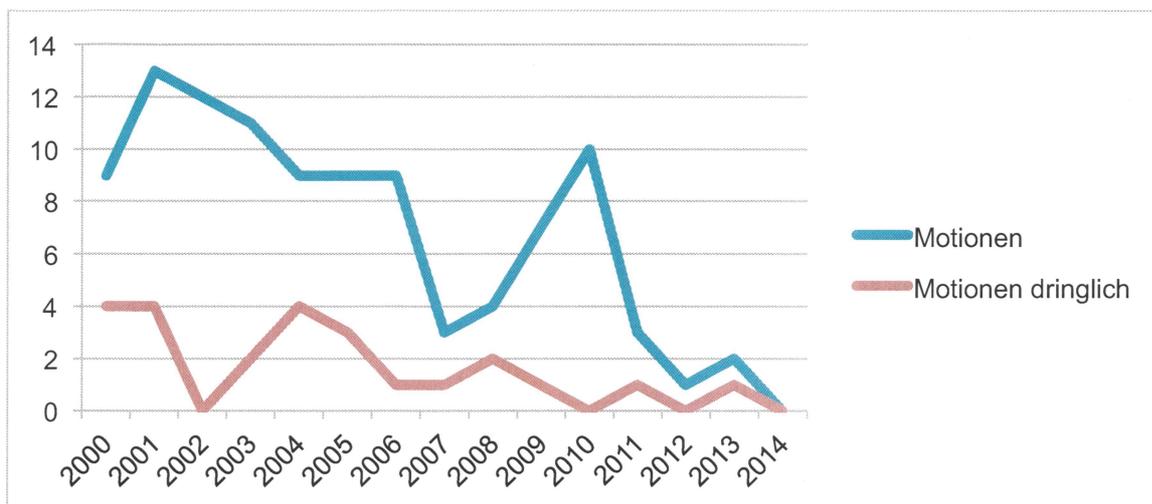
Art. 46 (Motion)

1. Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet. (*unverändert*)
2. Soweit der Gegenstand der Motion in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fällt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu. (*neu*)

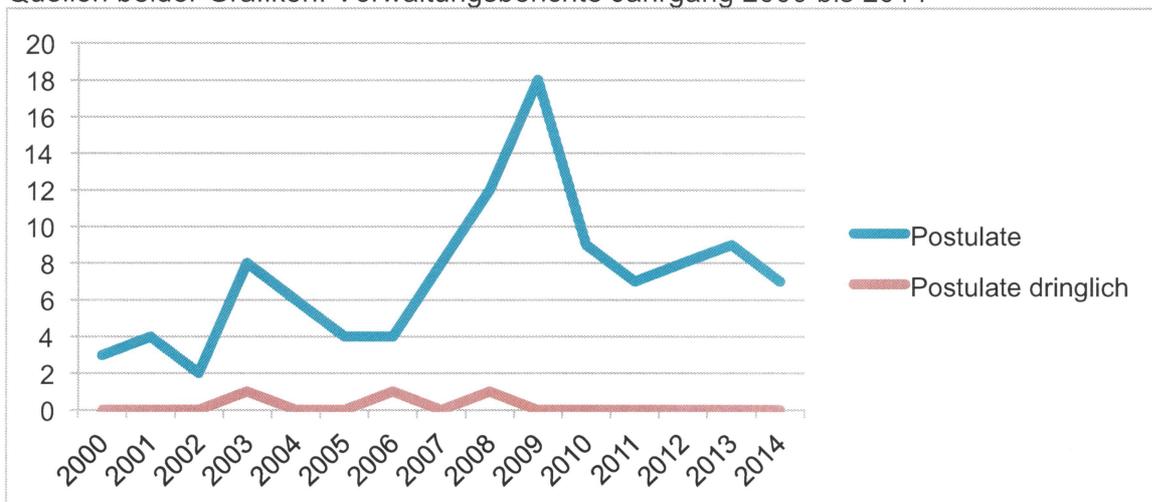
Begründung:

„Die Kraft des Parlaments hängt von seiner Substanz ab“ (Zitat Max Imboden, 1964).

In den letzten Jahren sind die Kraft und damit auch die Substanz des GGR Steffisburg deutlich zurückgegangen. Es fand eine (häufig auch sinnvolle) Verlagerung der Kompetenzen zum Gemeinderat und in die Verwaltung statt. Am eindrücklichsten verdeutlicht wird diese Tatsache im Rückgang der Anzahl Motionen in den letzten Jahren. Waren es in den Jahren 2000 – 2004 durchschnittlich 10,8 Motionen pro Jahr, sank in gleichem Zeitraum 2010 bis 2014 die Anzahl auf 3,2 pro Jahr. Dem gegenüber stiegen die Postulate von 4,6 im Schnitt 2000 – 2004 auf 8,0 im Schnitt in den Jahren 2010 – 2014. Diese Statistik verdeutlicht die Reduktion der Kompetenzen des GGR primär auf Postulate und das Bemühen des GGR um Einflussnahme durch reine Prüfungsaufträge. Die nachfolgenden Grafiken illustrieren diese Entwicklung (inkl. dringlichen Motionen Postulate) bildlich:



Quellen beider Grafiken: Verwaltungsberichte Jahrgang 2000 bis 2014



Um dieser negativen Entwicklung (Substanzenzug des Parlaments) entgegenzuwirken, schlagen wir die Einführung eines neuen politischen Instruments in Form einer **Richtlinienmotion** vor.

Eine überwiesene **Motion** (Art. 46 Abs. 1 GO) verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschluss-/Reglemententwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Die Motion hat also eine weitreichende Verpflichtungswirkung. Motionen sind aber nur für Gegenstände zulässig, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen. Motionen, mit denen das Parlament Kompetenzen des Gemeinderates für sich beansprucht, sind daher unzulässig.

Eine **Richtlinienmotion** ist eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Sie hat lediglich die Wirkung einer Richtlinie. Der Begriff der Richtlinie wird wie folgt definiert (Handbuch zum bernischen Verfassungsrecht, Seite 466):

"Weisungen sind in wesentlichen Teilen verbindlich; sie beschränken die Verantwortung der Regierung auf den Vollzug und auf die Interessenwahrung bei veränderten oder nicht berücksichtigten Umständen. Richtlinien weisen demgegenüber bloss die Richtung. Sie sind nicht unabänderlich, schaffen aber eine Begründungspflicht bei Abweichungen. Sie beschränken die Entscheidungsverantwortung der Regierung nicht. Die Definition der Weisung und der Richtlinie sind auf Gesetzesstufe zu verankern...Damit werden die Kompetenzen nicht verwischt und die Entscheidungsverantwortung der Regierung nicht tangiert. Die Abgrenzungen der Zuständigkeit von Regierung und Parlament wird klarer. Die Verantwortlichkeiten werden eindeutig zugeordnet."

Mit ihrer Einführung werden die Kompetenzen nicht verwischt. Wie der Name andeutet, hat die Richtlinienmotion nämlich lediglich die Wirkung einer Richtlinie. Sie ist nicht unabänderlich, schafft aber für die Exekutive eine Begründungspflicht bei Abweichungen. Der Gemeinderat hat

bei Richtlinien-Motion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheid-Verantwortung bleibt beim Gemeinderat.

Wenn Parlamentsmitglieder eine wirkungsvolle Motion verfassen wollen, müssen sie wie bisher die Kompetenzaufteilung beachten. Die Wahl des Motionsgegenstandes wird der Anhaltspunkt dafür sein, ob der Vorstoss als Motion verbindlich oder nur als Richtlinie behandelt wird.

Mit dieser Ergänzung und Teilrevision von Art. 46 der Gemeindeordnung soll das Parlament gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung gestärkt werden. Der GGR erhält nebst der Motion, des Postulats, der Interpellation und der einfachen Anfrage ein zusätzliches politisches Instrument, welches sich nicht nur im Grossen Rat des Kantons Bern sondern auch in verschiedenen Gemeindeparlamenten (u. a. Stadt Bern, Zollikofen, Köniz) bereits bestens bewährt hat.

Die Vorteile einer Einführung einer Richtlinienmotion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Stärkung des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung
- Möglichkeit der Motionierung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats
- Wegfall von Auseinandersetzungen um die Frage der Zulässigkeit von Motionen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates
- Klarere Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Parlament und Gemeinderat, ohne diese zu tangieren

Besten Dank für die Behandlung.

**Fraktion der
FDP/GLP Steffisburg**



Überweisung

Die Motion wird der Abteilung Präsidiales zur Stellungnahme zugewiesen. Die Motion ist dem Gemeinderat so rasch als möglich, jedoch spätestens am 21. März 2016, z.H. der GGR-Sitzung vom 29. April 2016 (*Behandlungsfrist: vier Monate*) zur Behandlung (Annahme oder Ablehnung) zu unterbreiten (Einreichung bei der Abteilung Präsidiales spätestens am 14. März 2016).

Steffisburg, 8. Februar 2016 ef

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Jürg Marti


Rolf Zeller

Kopie an

- Jürg Marti, Gemeindepräsident
- Präsidiales

Beschluss GGR 29.04.2016 - Ablehnung

Die Motion der FDP/glp-Fraktion betr. „Einführung Richtlinienmotion – Änderung Gemeindeordnung“ (2016/01) wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. April 2016 **abgelehnt**.

Steffisburg, 17. Juni 2016 mn/mae

Stv. Gemeindeschreiber


Christoph Stalder

Kopie an:

- Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
- Präsidiales (10.061.001)